



Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Stadt Geyer für das Haushaltsjahr 2022	2 - 4
Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für den Erhebungszeitraum 2022	5
Berichtigung zur Bekanntmachung der Stadt Geyer zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis – Lärchenweg	5

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Stadt Geyer für das Haushaltsjahr 2022

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit Bescheid vom 12.08.2022 den Beschluss zur Nachtragssatzung 2022 vom 03.05.2022 unter einer Auflage nicht beanstandet. Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung mit 900.000,00 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde erteilt.

Nachtragssatzung der Stadt Geyer für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 03.05.2022 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	6.191.460,00	176.806,00	0,00	6.368.266,00
- ordentliche Aufwendungen	5.955.137,00	593.245,00	0,00	6.548.382,00
-Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	236.323,00	0,00	416.439,00	-180.116,00
-außerordentliche Erträge	0,00	305.000,00	0,00	305.000,00
-außerordentliche Aufwendungen	0,00	22.000,00	0,00	22.000,00
-Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	0,00	283.000,00	0,00	283.000,00
-Gesamtergebnis	236.323,00	0,00	133.439,00	102.884,00
-veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
-veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
-Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
-Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
-veranschlagtes Gesamtergebnis	236.323,00	0,00	133.439,00	102.884,00

Finanzhaushalt				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.018.460,00	192.950,00	0,00	6.211.410,00
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.230.137,00	588.401,00	0,00	5.818.538,00
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	788.323,00	0,00	395.451,00	392.872,00
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.357.000,00	1.369.073,00	0,00	3.726.073,00
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.500.000,00	1.495.134,00	0,00	4.995.134,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.143.000,00	0,00	126.061,00	-1.269.061,00
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-354.677,00	0,00	521.512,00	-876.189,00
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	900.000,00	0,00	900.000,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	104.550,00	0,00	0,00	104.550,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-104.550,00	900.000,00	0,00	795.450,00
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-459.227,00	378.488,00	0,00	-80.739,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 0,00 EUR auf 900.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird von bisher 900.000,00 EUR auf 900.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

von bisher	auf
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345,00 Prozent 345,00 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435,00 Prozent 435,00 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)	0,00 Prozent 0,00 Prozent
Gewerbesteuer	420,00 Prozent 420,00 Prozent

§ 6

Die Stadt Geyer erhebt von der Gemeinde Tannenberg zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft folgende Umlage:

2022 in Höhe von vorerst 165.000,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt nach der Feststellung des Jahresabschlusses.

Stadt Geyer, den 23.8.2022



.....
(H. Wendler /Bürgermeister)

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Nachtragshaushaltsplan ist **vom 29.08.2022 bis einschließlich 08.09.2022** im Rathaus Geyer, Altmarkt 1, Zimmer 12 im 1. Obergeschoss zur kostenlosen Einsicht **öffentlich ausgelegt** und durch jedermann während der nachfolgend genannten Dienstzeiten einsehbar:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Das 1. Obergeschoss des Rathauses ist nicht barrierefrei erreichbar. Unter folgender Telefonnummer der Stadtverwaltung können während der Auslegungszeit Informationen über die ausgelegten Unterlagen eingeholt und Hilfe bei der Durchführung der Einsichtnahme angefordert werden: 037346/10525.



.....
(H. Wendler/ Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für den Erhebungszeitraum 2022

1. Steuerfestsetzung

Da die Hebesätze gegenüber dem Vorjahr für die Grundsteuer A mit 345 v. H. und die Grundsteuer B mit 435 v. H. unverändert sind, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet werden.

Wird eine Änderung der Hebesätze vorgenommen, so werden für jeden Steuerpflichtigen neue Steuerbescheide erstellt.

Für all diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in selber Höhe wie für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2022 zu den Fälligkeitsterminen am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022** mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse Geyer zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 zur Zahlung fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Geyer – Stadtkasse, Altmarkt 1, 09486 Geyer, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Berichtigung zur Bekanntmachung der Stadt Geyer zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis – Lärchenweg

Im Amtsblatt Nr. 17 vom 12.08.2022 wurde bezüglich der Bekanntmachung der Stadt Geyer zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis am Lärchenweg unter Nummer 2 ein Lageplan abgedruckt.

Die Legende bezeichnet den Lageplan als „Karte zum neu angelegten Karteiblatt 22 des Bestandsverzeichnisses der Stadt Geyer – Öffentliche Feld- und Waldwege“.

Richtig muss es heißen: „Karte zum neu angelegten Karteiblatt 82 des Bestandsverzeichnisses der Stadt Geyer – öffentliche Feld- und Waldwege“.

Die entsprechende Berichtigung der zur Auslage bestimmten Unterlagen ist erfolgt.